



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

397
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 13. November 2017

Nummer 45

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
573.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH u. Co. KG i. L.	Seite 397	
574.	Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren Neubau der Landesstraße 269 (L 269n) – Ortsumgehung Niederkassel – Mondorf/Rheidt	Seite 398	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
575.	46. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec	Seite 399	
576.	Bekanntmachung Die 93. Delegiertenversammlung des Erftverbandes	Seite 399	
577.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG hier: Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH u. Co. KG	Seite 400	
578.	159. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 400	
579.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 401	
580.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 401	
581.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 401	
582.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 401	
583.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 402	
E	Sonstiges		
584.	Liquidation hier: AIXTRA e.V. i. L.	Seite 402	
585.	Liquidation hier: Bundesarbeitsgemeinschaft Begleiteter (BAGBU) e.V. i. L.	Umgang Seite 402	

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

573. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH u. Co. KG i. L.

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0028/16/4.11-Th

Herr Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L. hat nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort

Veilchenstraße 23 in Zülpich-Geich beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der der Durchsatzkapazität auf maximal 150 t/d sowie technische Änderungen im Bereich der bestehenden Anlage.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juli 2013, in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. November 2017

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2017, S. 397

**574. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG
im Planfeststellungsverfahren
Neubau der Landesstraße 269 (L 269n)
– Ortsumgehung Niederkassel – Mondorf/Rheidt**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.3.3-1/13

Köln, den 6. November 2017

I.

Die Bezirksregierung hat gemäß §§ 38 bis 40 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Beschluss vom 6. November 2017 den Plan für den Neubau der Landesstraße (L 269n) als Ortsumgehung Niederkassel – Mondorf/Rheidt, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Niederkassel und Troisdorf – Regierungsbezirk Köln – festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

22. November 2017 bis zum 6. Dezember 2017

(einschließlich) bei folgenden Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich während der Dienststunden

aus: bei der Stadtverwaltung Niederkassel, Niederkassel Rathaus, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 023 während der Dienststunden: Mo–Mi: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Do: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr oder nach Vereinbarung; bei der Stadtverwaltung Troisdorf, Troisdorf Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Stadtplanungsamt während der Dienststunden: Mo: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Di–Fr: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der Plan für den Neubau der Landesstraße 269 (L 269n) als Ortsumgehung Niederkassel – Mondorf/Rheidt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+770 einschließlich der Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und der Anlagen Dritter wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt:

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau – Betriebssitz, Regionalniederlassung Rhein-Berg/Außenstelle Köln – nachfolgend Vorhabenträger genannt – aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 38 bis 40 StrWG.NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG.NRW.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50677 Köln (Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.“

Im Auftrag
gez. R ö d d e r

ABl. Reg. K 2017, S. 398

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**575. 46. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes civitec**

Nachstehende Tagesordnung der 46. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec am 22. November 2017 in Reichshof-Denklingen

1. Quartalsbericht 3/2017
2. Jahresbericht 2016–2017
3. Wirtschaftsplan 2018

4. Neues Vertragswesen Solingen, RSK
5. Mitteilungen und Anfragen
 - 5.1 Gleichstellungsplan
 - 5.2 Erweiterung Bandbreite Netz
 - 5.3 Beitritte Verbandsmitglieder civitec zur d-NRW AÖR

Siegburg, den 13. November 2017

gez. Christina R i e d l m e i e r
C.10 Zentrale Dienste
civitec
Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung

ABl. Reg. K 2017, S. 399

**576. Bekanntmachung
Die 93. Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

findet am

12. Dezember 2017, 10.30 Uhr,

im Schloss Bedburg, Graf-Salm-Straße 34, 50181 Bedburg, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 92. Delegiertenversammlung am 13. Dezember 2016
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Änderung der Wahlordnung
5. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
6. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
7. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 und Entlastung des Vorstands
8. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
9. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
10. Veranlagungsrichtlinien 2018
11. Wirtschaftsplan 2018
12. Bekanntgaben
 - Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
 - Presse
13. Verschiedenes

50126 Bergheim,
den 6. November 2017
Am Erftverband 6

Der Vorsitzende
des Verbandsrates
gez. Dr. Uwe F r i e d l

ABl. Reg. K 2017, S. 399

577. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
hier: Firma AVEA
Entsorgungsbetriebe GmbH u. Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.02-0062/17/7.2-we

Die Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt ein Biomassezentrum mit einem Wertstoffhof (Grünabfallkompostierungs- und Abfalllageranlage) am Standort der Deponie Burscheid-Heiligeneiche in 51399 Burscheid-Heiligeneiche, Am Mühlenweg.

Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat die Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG die Erweiterung der Öffnungszeiten auf samstags beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten, sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen und der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 2. November 2017

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 400

578. 159. Sitzung der Verbandsversammlung des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

am Freitag, dem 24. November 2017, um 15.00 Uhr

im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenzzentrum Am Berkebach, 51789 Lindlar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Neuwahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers

5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Vorstandsvorstehers
7. Zwischenbericht zum 30. September 2017
8. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018
10. Gebührensatzung
11. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
12. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
- 12.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 12.2 Abfallgebührensatzung 2018
- 12.3 Abfallentsorgungssatzung 2018
13. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
- 13.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 13.2 Abfallgebührensatzung 2018
- 13.3 Abfallentsorgungssatzung 2018
14. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
- 14.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 14.2 Abfallgebührensatzung 2018
- 14.3 Abfallentsorgungssatzung 2018
15. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
- 15.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 15.2 Abfallentsorgungssatzung 2018
16. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen
- 16.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 16.2 Abfallgebührensatzung 2018
- 16.3 Abfallentsorgungssatzung 2018
17. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten
- 17.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 17.2 Abfallgebührensatzung 2018
- 17.3 Abfallentsorgungssatzung 2018
18. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald
- 18.1 Gebührenbedarfsberechnung 2018
- 18.2 Abfallentsorgungssatzung 2018
19. Benennung eines Wirtschaftsprüfers des Jahresabschlusses für 2017

- 20 Projekt :metabolon
 - 21 Anträge
 - 22 Anfragen und Mitteilungen
 - 23 Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil
- 24 Genehmigung Eilentscheidung
Auftragsvergabe Neubau von Gasbrunnen und einer Gassammelstation in den Deponieabschnitten DA 3, DA 4 und DA 5
 - 25 Vertragsangelegenheiten
Entsorgung DK-I-Abfälle
 - 26 Auftragsvergaben
Speicherbehälter Sickerwasseranlage
 - 27 Bericht Risikomanagement
 - 28 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
 - 29 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
 - 30 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
 - 31 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
 - 32 Anträge
 - 33 Anfragen und Mitteilungen
 - 34 Verschiedenes

Engelskirchen, den 25. Oktober 2017

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 400

**579. Aufgebot von Sparkassenbüchern
 hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 301459160, 3072085719, 3073142824, 3072960028, 3072197035.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

23. Januar 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 23. Oktober 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 401

**580. Aufgebot von Sparkassenbüchern
 hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400498030 und 3400383166, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 26. Oktober 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 401

**581. Aufgebot eines Sparkassenbuches
 hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3009089990.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 26. Oktober 2017

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 401

**582. Aufgebot eines Sparkassenbuches
 hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382231421.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Oktober 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 401

583. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071719870, 301966560, 327036653, 3073858288, 3072965779, 3073489803, 3073239695.

Aachen, den 27. Oktober 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 402

E

Sonstiges

584.

Liquidation

h i e r : AIXTRA e.V. i. L.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 4251 eingetragene AIXTRA e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. September 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden und ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 402

585.

Liquidation

**h i e r : Bundesarbeitsgemeinschaft
Begleiteter Umgang (BAGBU) e. V. i. L.**

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleiteter Umgang (BAGBU) e.V. i. L. Geschäftsadresse: Irmintrudisstraße 1c in 53111 Bonn (AG Bonn VR 9988). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleiteter Umgang
(BAGBU) e.V. i. L.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 402

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.